

Verteiler:

Herrn Tim Kurzbach, Oberbürgermeister  
Frau Dagmar Becker, Schuldezernentin

zur Kenntnisnahme in Kopie:

Herrn Ulrich Nachtkamp, Schulleiter

SPD Ratsfraktion  
CDU Ratsfraktion  
Grüne Ratsfraktion  
Ratsfraktion Die Linke  
Ratsfraktion Bürger für Solingen

Stadtschulpflegschaft

Solinger Tageblatt  
Rheinische Post

Sehr geehrter Herr Kurzbach,  
sehr geehrte Frau Becker,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Kinder am Gymnasium Schwertstraße und sind nun aufgefordert worden, [bis zum 26.11.2020](#) im Rahmen einer Sammelbestellung für unsere Kinder iPads anzuschaffen, da die Schule im kommenden Halbjahr mit flächendeckendem digitalem Unterricht beginnen möchte.

Das günstigste Angebot liegt bei 480€. Wenn man für sein Kind das Modell anschafft, das die Stadt an bedürftige Kinder verleiht, sind 704€ pro iPad fällig. Ab dem dritten Kind, das auch das Gymnasium Schwertstraße besucht, kann man ein Leihgerät beantragen. Eltern mit mehreren Kindern, die nicht BuT-berechtigt sind, müssen also erst einmal 1408€ bezahlen, bevor sie überhaupt ein Leihgerät beantragen können. Man kann den Betrag komplett oder über eine monatliche Ratenfinanzierung begleichen.

Wie passt die Forderung an die Eltern, iPads für flächendeckenden digitalen Unterricht anzuschaffen zum §96 des Schulgesetzes - also der Lernmittelfreiheit? Dort heißt es „Grundsätzlich werden jeder Schülerin und jedem Schüler vom Schulträger... Lernmittel zu befristetem Gebrauch unentgeltlich überlassen (Prinzip der Ausleihe).“

Laut Aussage von Herrn Nachtkamp handelt es sich bei den iPads nicht um Lernmittel, sondern um technische Ausstattung, die nicht unter die Lernmittelfreiheit fallen.

Dem steht entgegen, dass der §30 (1) Schulgesetz NRW (SchulG NRW) Lernmittel als „Schulbücher und andere Medien, die dazu bestimmt sind, von den Schülerinnen und Schülern über einen längeren Zeitraum genutzt zu werden“ definiert.

Es gibt Gerichtsurteile aus diversen Bundesländern, die auch technische Geräte als Lernmittel definieren. So urteilte z.B. das Sächsische Obergericht (Az. 2A 281/13 vom 02.12.2014), dass ein wissenschaftlicher Taschenrechner durchaus Lernmittel sein könnte, wenn seine Verwendung im Unterricht nach verbindlicher Anordnung der Schulverwaltung oder der Fachlehrer notwendig ist.

Herr Nachtkamp teilte uns mit, dass ab dem kommenden Halbjahr ein iPad in der persönlichen Ausstattung aller Schüler und Schülerinnen vorhanden sein **muss, um am Unterricht teilnehmen zu können**, damit unterliegen wir einer verbindlichen Anordnung.

In einem Grundsatzurteil legte der Verwaltungsgerichtshof Mannheim (VGH Baden-Württemberg, 23.01.2001 - 9 S 331/[00 2001](#)) eine Bagatellgrenze von 1,00€ zur Anschaffung von Lernmitteln von Eltern fest, alle darüber hinaus gehenden Lernmittel müssten vom Schulträger kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

In Nordrhein-Westfalen regelt die Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach §96 ABS. 5 SchulG NRW (Vo zu §96 ABS. 5SchulG) den Eigenanteil, den Eltern zu Lernmitteln zu leisten haben, das sind für Gymnasien aktuell gem. §2 Punkt 2. ein Drittel des Durchschnittsbetrags von 102€, also 34€ im Jahr.

Herr Nachtkamp rechtfertigt die Forderung nach der Anschaffung der Tablets mit einem einstimmigen Beschluss der Schulkonferenz, dass zum zweiten Halbjahr 2020/2021 mit tabletbasiertem Unterricht begonnen werden soll. Dieser Beschluss kann sicherlich gem. §65 (2) 1. SchulG NRW im Sinne einer Gestaltung des Schulprogramms gefasst werden, jedoch nicht als Beschluss im Sinne des §65 (2) 9. SchulG NRW über die Bestimmung der Lernmittel, die im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffen sind.

Im Solinger Tageblatt vom 29.09.2020 stand, dass die Stadt ein elternfinanziertes Modell anstrebe und die Frage der Finanzierung geklärt sein müsse, um am Ende für alle Schüler Leistungsgerechtigkeit durch gleiche Chancen zu bieten. „Niemand wird vom Unterricht ausgeschlossen, wenn er kein iPad hat“.

Doch genau dies geschieht gerade!

Am 10.10.2020 informierte ebenfalls das Solinger Tageblatt, dass die Stadt ein Konzept im Rahmen einer Lenkungsgruppe entwickelt, um Eltern den Zugang zu mobilen Endgeräten zu erleichtern. Ergebnisse werden für das Frühjahr 2021 erwartet.

In dieser Ausgabe wird die Digitalisierungs-Strategie der Stadt von Herr Nachtkamp sehr treffend zitiert: „Das alles sei vom Gedanken geprägt „Wir machen jetzt einfach“, erklärte Ulrich Nachtkamp, Direktor des Gymnasiums Schwertstraße. Es sei Zeit, einen Roten Faden für die Digitalisierung zu spinnen!“

Kann es richtig sein, dass bei den Eltern der Eindruck entsteht, die Stadt oder die Schule machen jetzt einfach mal? Sie „machen“ ohne jegliche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage, weil der Ordnungsgeber im Jahr 2005, als das

Schulgesetz in der heute gültigen Fassung in Kraft getreten ist, noch keine Digitalisierung absehen und in einer gesetzlichen Grundlage beschließen konnte?

In einem Urteil (Az. 2 A 520/11) vom 17.04.2012 stellte das Sächsische Obergericht fest, dass Kopierkosten vom Schulträger als Unterrichtsmaterial zu tragen seien, da es an einer eindeutigen Rechtsgrundlage fehle.

Eine eindeutige Rechtsgrundlage, auf der Eltern verpflichtet sind, 704€ für ein iPad auszugeben, konnte uns Herr Nachtkamp nicht nennen. Können Sie uns da weiter helfen?

Wie werden die Schüler bzw. die Eltern der Schwertstraße ggf. von den Ergebnissen der Lenkungsgruppe im kommenden Frühjahr betroffen sein?

Wir werden aktuell -ohne eine für uns ersichtliche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage- gezwungen, für jedes unserer Kinder ein ganz bestimmtes (nebenher bemerkt - markenbedingt ein sehr teures-) Gerät anzuschaffen, das von jemand anderem verwaltet wird und bei dem jemand anderes bestimmt, was sich darauf befindet und wofür es unsere Kinder nutzen dürfen. Wenn wir uns dem verwehren, können unsere Kinder nicht mehr am Unterricht teilnehmen. Eventuell vorhandene Geräte anderer Marken können nicht für den Unterricht genutzt werden.

Beschließt die Stadt womöglich demnächst eine kostenfreie Einführung flächendeckender Geräte, weil sich das aus einer rechtlichen Verpflichtung als Schulträger ergibt? Erhalten die Eltern der Schwertstraße dann ihr Geld zurück? Oder stoppt Frau Gebauer das elternfinanzierte Digitalisierung-Modell genau wie den im November geplanten Hybridunterricht, da es der Chancengleichheit widerspricht?

Wir begrüßen ausdrücklich die Schritte und die Bemühungen, die die Schulen für die Umsetzung des Medienkompetenzrahmens NRW unternehmen und sehen, dass die Notwendigkeit einer umfassenden Medienbildung zunehmend -auch vor dem Hintergrund der anhaltenden Corona-Pandemie- an Bedeutung gewinnt.

Dennoch verwehren wir uns dagegen, dass die Eltern, die im letzten halben Jahr vielfach durch Homeschooling und gegebenenfalls auch durch finanzielle Sorgen z.B. durch Kurzarbeit belastet wurden, nun diejenigen sein sollen, die das Digitalisierungskonzept der Stadt bezahlen sollen. Der vom Bund gezahlte Kinderbonus deckt nicht einmal die Hälfte der Kosten für die Anschaffung des iPads ab. Und gerade vor dem Hintergrund, dass wir gefordert sind, unseren Kindern einen verantwortungsvollen Konsum beizubringen, hinterfragen wir, warum ausgerechnet ein sehr teures Apple-Modell als Standard ausgewählt wurde.

Sehr interessant ist in diesem Zusammenhang das sehr aktuelle Urteil L 7 [AS 66/19](#) S 5 [AS 2031/18](#) des Sozialgerichts Hannover vom 06.10.2020 das feststellt, dass ...„ein Tablet in einer iPad- Klasse wie bei der sonstigen Logistik, z.B. einer Tafel oder einem Overheadprojektor, von der Schule selbst gestellt werden.“... muss.

„Die Anschaffung der Hardware für den digitalen Schulunterricht durch die Eltern betrifft Länder mit Lernmittelfreiheit und ohne eine solche gleichermaßen. Entscheidet sich eine niedersächsische Schule zur Einrichtung von iPad-Klassen,

muss sie nach dem Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 01.01.2013 den Erziehungsberechtigten sowie den volljährigen Schülerinnen und Schülern anbieten, Lernmittel gegen ein Entgelt auszuleihen“... „Das bedeutet aber, dass Bildungsgerechtigkeit die digitale Teilhabe aller Schüler einkommensschwacher Familien voraussetzt und nicht nur der SGB II –Leistungsbezieher. Das gilt umso mehr, als die Schulen sich für hochpreisige Geräte einer einzelnen Firma entschieden haben und der dafür aufzuwendende Betrag je nach Schule für das im Wesentlichen gleiche Gerät (32 GB) erheblich voneinander abweicht (Berufungssache L 7 [AS 219/19](#): 575 EURO, L 7 [AS 543/19](#): 510 EURO, L 7 [AS 505/19](#): 380 EURO, L 7 [AS 199/19](#): 330 EURO, bei der BBS Rinteln: 289 EURO). Die Bundesregierung hat übrigens bei der Berechnung des 5,5 Milliarden umfassenden Digitalisierungs-Pakets von Bund und Ländern im August 2020 einem Betrag von 150 EURO pro Endgerät zugrunde gelegt ([www.bundesregierung.de/breg-de/service/publikationen/digitalpaket-schule-das-smarte-klassenzimmer](http://www.bundesregierung.de/breg-de/service/publikationen/digitalpaket-schule-das-smarte-klassenzimmer)).„

Hätte die Stadt sich demnach dafür entschieden, statt der neuesten Apple-iPads für 704€ im vorgesehenen finanziellen Rahmen des Digitalisierungs-Pakets des Bundes und der Länder Android-Geräte für 150€ anzuschaffen, hätte sie mehr als vier mal so viele Geräte für die Solinger Schüler anschaffen können. Damit hätten über 16.000 Solinger Schüler versorgt werden können.

Um dieser Verpflichtung zur Bildungsgerechtigkeit nachzukommen, beantragen wir daher, dass wir ebenfalls ein iPad von der Schule oder dem Schulträger ausleihen können. Denn das Urteil stellt auch fest, dass die Anschaffung eines Tablets einen Luxus darstellt, den sich viele Familien auch jenseits der Bedürftigkeitsgrenze nicht leisten könnten.

Über eine Rückmeldung würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Carina Bischoff  
Susanne Breßler  
Nina Drach  
Annika Gönner  
Jürgen Hussels  
Sofia Pereira Vieira Gomez